

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulleitungen der Schulen
der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt
Herr Schierloh, Frau Velleman
Frau Meyerhuber, Frau Littke-
Gäbler, Frau Kapitza
Zimmer 111
T 0421 361- 2249/6686/2326/2831
6555
F 0421 361-6026
E-Mail
ernst.schierloh@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Informationsschreiben Nr. 249/2011

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
111-1

Bremen, 3. November 2011

Personalveränderungen für das Schuljahr 2011/2012 hier: Unterrichtendes Personal

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine rechtzeitige Planung der Unterrichtsversorgung der bremischen Schulen für das Schuljahr 2012/2013 bitte ich Sie, mir die in Ihrer Schule beim unterrichtenden Personal bereits feststehenden bzw. gewünschten (diese müssten Sie ggf. noch bei Ihren Lehrkräften erfragen) personellen Veränderungen zu den jeweils unten angegebenen Terminen mitzuteilen:

	Veränderungsgrund	Frist für Termin 1. August 2012	Frist für Termin 1. Februar 2013
a)	Versetzung in ein anderes Bundesland	15.12.2011	30.06.2012
b)	Wechsel der Schule (Abordnung/ Versetzung) (grundsätzlich nur zum 1. August möglich)	31.01.2012	Ausnahmefälle 20.07.2012
c)	Alle Veränderungen des Arbeitsumfangs wie Teilzeit, Beurlaubungen, Sabbatical, ATZ für Beamte, Antragsruhestand und –rente, Antrag auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit.	22.12.2011	20.07.2012

Die gewünschten personellen Veränderungen sind an den/die für Ihre Schule zuständigen Personalsachbearbeiter/-in schriftlich auf dem Dienstweg zu melden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass zu den genannten Terminen die Meldungen bei mir eingegangen sein müssen!

Für die Beantragung von personellen Veränderungen sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden (Intranet unter „Aktuelles/Sitemap/Werkzeuge für die Schulverwaltung/Formulare“ oder im Schulsekretariat). Angestellte müssen Anträge auf Beurlaubung bzw. Teilzeitbeschäftigung und Angebot eines neuen Arbeitsverhältnisses formlos stellen.



Für eine Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung gilt grundsätzlich ein Regelzeitraum von mindestens 2 Jahren, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende genaue Begründung für die Notwendigkeit eines kürzeren Zeitraumes dargestellt wird.

An die Genehmigung eines Antrages werden unmittelbar daran anknüpfend personalrechtliche und personalwirtschaftliche Konsequenzen gezogen, so dass **diese** Entscheidung für meine Planungen verbindlich sein muss. Unberührt von dieser Regelung ist – im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn – eine vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung bei Eintritt einer wirtschaftlichen Notlage.

Anträge, die nach den genannten Terminen bei mir eingehen, können im Regelfall nicht mehr berücksichtigt werden.

Ich bitte sicher zu stellen, dass alle Lehrkräfte Ihrer Schule von diesem Schreiben Kenntnis erhalten.

Im Auftrag

gez. Schierloh